



ARNECKE
SIBETH
DABELSTEIN



Arbeitsrecht BETRIEBSRÄTE- MODERNISIERUNGSGESETZ

20. Oktober 2021

Hans Georg Helwig
Sarah Neuhaus

ASD | LABOUR
EMPLOYMENT

BETRIEBSRÄTEMODERNISIERUNGSGESETZ

Das Gesetz zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt (Betriebsrätemodernisierungsgesetz – BReModG) ist am 18.6.2021 (BGBl 2021 I, 1762) in Kraft getreten.

Ziele

- Betriebsratswahlen zu erleichtern,
- Beteiligungsrechte bei der Einführung und Einsatz von KI + Digitalisierung
- Gremiumssitzungen mittels Video- und Telefonkonferenz
- Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur für den Abschluss von Betriebsvereinbarungen
- Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Arbeitgebers bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betriebsrat festgelegt
- Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht bei der Ausgestaltung mobiler Arbeit eingeräumt.

BETRIEBSRÄTEMODERNISIERUNGSGESETZ 1

Herabsetzung des Wahlalters:

Wahlrecht ab 16

Passiv bleibt 18

Einschränkung der Wahlanfechtung

zuvor aus demselben
Grund ordnungsgemäß
Einspruch gegen die
Richtigkeit der
Wählerliste gem. § 4
WO eingelegt

Ausweitung des Kündigungsschutzes

Vorbereitungshandlungen
zur Errichtung eines
Betriebsrats + öffentlich
beglaubigte Erklärung (§
15 IIIb KSchG)

BETRIEBSRÄTEMODERNISIERUNGSGESETZ 2

Beteiligungsrechte des Betriebsrats bei KI

- § 90 I 3 BetrVG
- § 80 III 2 BetrVG

Mitbestimmungsrecht bei mobiler Arbeit

- Neuer § 87 I Nr. 14 BetrVG
- **inhaltliche** Ausgestaltung der mobilen Arbeit!!!
- beispielsweise Regelungen über den zeitlichen Umfang mobiler Arbeit, über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in Bezug auf mobile Arbeit oder über den Ort, von welchem aus mobil gearbeitet werden kann und darf, Regelungen zu konkreten Anwesenheitspflichten in der Betriebsstätte, zur Erreichbarkeit, zum Umgang mit Arbeitsmitteln der mobilen Arbeit und über einzuhaltende Sicherheitsaspekte
- **kein** Initiativrecht!!!

BETRIEBSRÄTEMODERNISIERUNGSGESETZ 3

Virtuelle BR-Sitzungen

- § 30 I 5 + II BetrVG

Qualifizierte digitale
Signatur

- § 126a I BGB

Werkstätten-
Mitwirkungsverordnung

- entsprechende Übernahme der Regelungen für Betriebsräte bezüglich virtueller Sitzungen und der Verwendung elektronischer Signaturen.

Änderungen zum
Unfallversicherungsschutz

- § 8 I 3 SGB VII: «im Haushalt» oder «an einem anderen Ort»

Datenschutzverantwortlichkeit

§ 79a S. 2 BetrVG

Arbeitgeber und Betriebsrat bei der Erfüllung der datenschutzrechtlichen Pflichten in vielfacher Weise auf gegenseitige Unterstützung angewiesen

Artt. 30 und 15 DSGVO

Datenschutzbeauftragte über Informationen, die Rückschlüsse auf den Meinungsbildungsprozess des BR zulassen, zur Verschwiegenheit verpflichtet



ARNECKE
SIBETH
DABELSTEIN

SARAH NEUHAUS
HANS GEORG HELWIG

Kurfürstendamm 54/55

10707 Berlin

Tel. +49 30 8145913-42

h.helwig@asd-law.com